

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennähr-
stoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink
in Düngemitteln

KOM(88) 562 endg.; Ratsdok. 9146/88

Übermittelt vom Chef des Bundeskanzleramtes am 5. Dezember 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist die Ergänzung der Richtlinie 76/116/EWG¹ des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel, um den Nährstoffen Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink Rechnung zu tragen, die in Düngemitteln enthalten oder ihnen beigesetzt werden können oder die als solche in den Handel gelangen.

Eine Harmonisierung hinsichtlich dieser Nährstoffe in den Düngemitteln war bereits in der vorgenannten Richtlinie vorgesehen.

Die Fortschritte in den Agrarwissenschaften haben gezeigt, daß die Verbesserung des Ertrags und der Qualität der Erzeugnisse in Ländern mit intensiv betriebener Landwirtschaft das Ausbringen von Nährstoffen erfordert, die bisher durch Verwitterung von Gestein einerseits und das Ausbringen von Ernterückständen oder von Hofdüngern auf die landwirtschaftlich genutzten Böden andererseits in genügendem Maße vorhanden waren. Durch Zufuhr dieser Nährstoffe kann der zunehmende Mangel bestimmter Böden an diesen wieder ausgeglichen werden.

Eine Reihe chemischer Stoffe, die von den Pflanzen in sehr geringen Mengen (von etwa 100 Gramm bis einige Kilogramm je Hektar) aufgenommen werden, wurden für ihr Wachstum und ihre Qualität als notwendig anerkannt.

¹ ABL. Nr. L 24 vom 30.01.1976, S. 21

Diese Stoffe werden in den einzelnen Sprachen als Mikroelemente, Spurennährstoffe oder Oligoelemente bezeichnet.

Zu den wirksamen Elementen gehören die Hauptnährstoffe, die Sekundärnährstoffe und die Spurennährstoffe zur Behebung von Mangelercheinungen.

Diese Liste läßt sich in drei Klassen aufteilen :

- Erzeugnisse, die lediglich ein Spurenelement enthalten,
- Erzeugnisse, die mehrere Spurenelemente zusammen enthalten,
- Erzeugnisse, die Haupt- und/oder Sekundärnährstoffe enthalten, denen ein oder mehrere Spurennährstoffe zugesetzt sind.

Der Einsatz solcher Nährstoffe ist jedoch nicht unter allen Umständen zweckdienlich. Daher empfiehlt sich eine Bodenanalyse zur Feststellung, welche Nährstoffe erforderlich sind. Darüber hinaus kann eine Futtermittelanalyse notwendig sein. In diesen Fällen obliegt es den zuständigen Behörden zu bestimmen, wo das Ausbringen dieser Nährstoffe zweckmäßig bzw. unzweckmäßig ist.

Es wäre sinnvoll, den Benutzer darauf hinzuweisen, daß ein Spurennährstoff nur angewandt werden darf, wenn eine anerkannte Notwendigkeit dafür besteht.

Es wäre zweckmäßig, wenn den Nährstoffgemischen, welcher Art auch immer, nicht grundsätzlich der Vorzug gegeben würde. Gleichwohl muß auch bedacht werden, daß es durchaus Mangelercheinungen ohne sichtbare Symptome gibt und daß den Kulturen geringfügige Nährstoffzufuhren nützlich sind.

Grundsätzlich müßte die Behebung einer Mangelercheinung durch angemessene Zufuhr von Nährstoffen nicht nur die Menge, sondern auch die Qualität der Erzeugung verbessern.

Düngemittel mit Spurennährstoffen werden zwischen den Mitgliedstaaten je nach Bedarf und den Bestimmungen der jeweiligen Länder gehandelt. Daher ist eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Beseitigung der Handelshemmnisse erforderlich.

Die Angabe der unter diese Richtlinie fallenden Nährstoffe soll dahingehend harmonisiert werden, daß anders als bei den anderen (Haupt- und Sekundär) Nährstoffen, die später entsprechend angeglichen werden, die Elemente und nicht die Oxide anzugeben sind. Trotz dieser begrüßenswerten Annäherung muß bei der Art der Angabe jedoch auch den handelstechnischen Folgen innerhalb der Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Ferner muß hierbei die Meinung der Drittländer berücksichtigt werden, mit denen ein umfangreicher Handel mit Düngemitteln betrieben wird. Diese Frage könnte innerhalb der Gemeinschaft sowie im Rahmen internationaler Fachgremien erörtert werden.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis zahlreicher Sitzungen, die sich über mehr als ein Jahr hinzogen und im Rahmen derer eine Gruppe nationaler Sachverständiger für Düngemittel gehört wurde. Außerdem wurden Vertreter der für diesen Industriezweig zuständigen Berufsverbände gehört.

Der Vorschlag entspricht Absatz 3 der Artikels 100 A, da er durch die Bestimmungen über die mengenmäßige Verwendung der Düngemittel ein hohes Maß an Verbraucher- und Umweltschutz gewährleistet.

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Gemäß Artikel 100 A des Vertrages und angesichts der Tatsache, daß die Durchsetzung dieser Richtlinie Änderungen an den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses notwendig.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln

KOM(88) 562 endg. — SYN 160

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Oktober 1988)

(88/C 304/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 festzulegen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/183/EWG⁽²⁾, regelt auch die Vermarktung von Düngemitteln des EWG-Typs. Es hat sich als notwendig erwiesen, die genannte Richtlinie auf die in diesen Düngemitteln enthaltenen Spurennährstoffe sowie auf Gemische daraus auszudehnen.

Die Richtlinie 76/116/EWG soll in Zukunft auf feste und flüssige Düngemittel, die einige der obengenannten Spurennährstoffe enthalten, anwendbar sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Feste oder flüssige Düngemittel, die nur einen der Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink enthalten und dem Anhang Kapitel A entsprechen, dürfen als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden.

(2) Gemische aus zwei oder mehreren in Absatz 1 genannten und mindestens zwei verschiedene Spurennährstoffe enthaltende Düngemittel dürfen als „EWG-Düngemittel“ bezeichnet werden, sofern sie dem Anhang Kapitel B entsprechen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

⁽²⁾ ABL Nr. L 83 vom 22. 3. 1988, S. 33.

Artikel 2

Die den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechenden EWG-Düngemittel sind zu verpacken.

Artikel 3

Für die in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG genannten EWG-Düngemittel muß der Gehalt an einem oder mehreren der Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink angegeben werden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Spurennährstoffe wurden beigemischt und liegen in einer Menge vor, die mindestens den im Anhang Kapitel C und D dieser Richtlinie jeweils aufgeführten Mindestgehalten entspricht;
- b) der EWG-Dünger genügt den Spezifikationen von Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG.

Handelt es sich bei diesen Spurennährstoffen um die natürlichen Begleitstoffe von Rohstoffen, die zur Versorgung mit Haupt- und Sekundärnährstoffen verwendet werden, so ist ihre Angabe in Düngemitteln für die Grunddüngung fakultativ.

Artikel 4

Folgende Angaben sind zur Kennzeichnung der in dieser Richtlinie genannten Düngemittel vorgeschrieben:

- a) Angabe „EWG-Düngemittel“ in Großbuchstaben;
- b) Bezeichnung des Düngemitteltyps:
 - entweder gemäß Anhang Kapitel A;
 - oder die Typenbezeichnung „Spurennährstoff-Mischdünger“, gefolgt von der chemischen Bezeichnung (oder dem chemischen Symbol) des bzw. der enthaltenen Spurennährstoffe;
 - oder gemäß Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG; in diesem Falle ist die Typenbezeichnung zu ergänzen durch den Hinweis:
„mit Spurennährstoff“ oder
„mit ...“ sowie durch die chemische Bezeichnung oder das chemische Symbol des bzw. der enthaltenen Spurennährstoffe.

Nur für die in den Geltungsbereich der Richtlinie 76/116/EWG fallenden Haupt- und Sekundärnährstoffe sind hinter der Typenbezeichnung zahlenmäßige Angaben über den Gehalt zu machen.

Sind mehrere Spurennährstoffe enthalten, so sind sie in der alphabetischen Reihenfolge der chemischen Symbole aufzuführen: B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo und Zn;

c) die zugesicherten Gehalte für jeden Nährstoff und die zugesicherten Formen und/oder Löslichkeiten gemäß den Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 76/116/EWG und für jeden Spurennährstoff entsprechend den Vorschriften von Artikel 6;

d) liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so ist die Angabe des Spurennährstoffs um folgende Angabe zu ergänzen:

— „als Chelat von ...“ (Bezeichnung des Chelatbildners bzw. seines chemischen Zeichens gemäß Anhang Kapitel E Ziffer 1);

— „als Komplex von ...“ (Bezeichnung des organischen Komplexbildners gemäß Anhang Kapitel E Ziffer 2);

Für Düngemittel, die nur einen einzigen Spurennährstoff enthalten (Anhang Kapitel A), ist der betreffende Gehalt in ganzzahligen Gewichtsprozenten mit eventuell einer Dezimalstelle hinter dem Komma anzugeben. Für Düngemittel mit mehreren Spurennährstoffen kann die Angabe des Gehalts bis zu der für den jeweiligen Spurennährstoff in Kapitel B, C und D des Anhangs vorgesehenen Dezimalstelle hinter dem Komma erfolgen.

Die Spurennährstoffe sind sowohl mit ihrer chemischen Bezeichnung als auch mit ihrem chemischen Symbol anzugeben.

Das Etikett oder die Begleitpapiere müssen unter den fakultativen bzw. vorgeschriebenen Angaben folgenden Hinweis enthalten:

„Nur bei nachweislichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können auf ihrem Hoheitsgebiet unter der Verantwortung des für die Vermarktung verantwortlichen Unternehmers die Angabe der Aufwandmenge und der Einsatzbedingungen für die Bodenverhältnisse und Anbaubedingungen, für die das Düngemittel verwendet wird, zulassen. Diese Angaben sind von den in Artikel 4 vorgeschriebenen Angaben auf dem Etikett deutlich zu trennen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Spurennährstoffgehalte der vermarkteten EWG-Düngemittel in Elementform (B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo, Zn) anzugeben sind.

Die Angabe des Spurennährstoffgehalts erfolgt:

a) bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Düngemitteln gemäß den Bestimmungen des Anhangs Kapitel A, Spalte 6;

b) bei den in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 genannten Düngemitteln durch Angabe:

— des Gesamtgehalts in Gewichtsprozenten des Düngemittels (Bestimmung des Gehalts gemäß den Analysemethoden nach Artikel 8 der Richtlinie 76/116/EWG);

— des wasserlöslichen Anteils davon, ausgedrückt in Gewichtsprozenten des Düngemittels, sofern dieser lösliche Anteil mindestens die Hälfte des Gesamtgehalts ausmacht. Ist ein Element restlos in Wasser löslich, so ist nur der wasserlösliche Anteil anzugeben.

Liegt ein Element in organisch gebundener Form vor, so ist sein Anteil an dem Düngemittel direkt hinter der Angabe des wasserlöslichen Anteils in Gewichtsprozenten anzugeben, wobei die Worte „als Chelat von ...“ bzw. „als Komplex von ...“ anzufügen sind, jeweils gefolgt von der chemischen Bezeichnung der organischen Verbindung, wie sie im Anhang Kapitel E aufgeführt ist. Anstelle der chemischen Bezeichnung der organischen Verbindung können deren Anfangsbuchstaben angegeben werden.

Artikel 7

Für die Angabe der Spurennährstoffe gelten folgende Toleranzen:

— für Gehalte über 2 %: 0,4 % absolut

— für Gehalte bis 2 %: 20 % des angegebenen Werts.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie unterrichten unverzüglich die Kommission hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

KAPITEL A

Düngemittel, für die nur ein einziger Spurennährstoff anzugeben ist

Hinweis 1:

Bei der Angabe des Chelatbildners können seine Anfangsbuchstaben, wie sie in diesem Anhang Kapitel E aufgeführt sind, verwendet werden.

Hinweis 2:

Ist das Erzeugnis restlos löslich, so darf es als „löslich“ bezeichnet werden.

Hinweis 3:

Liegt ein Spurennährstoff in Chelatform vor, so ist der für eine gute Stabilität der Chelatfraktion erforderliche pH-Bereich anzugeben.

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Element, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

BOR

1a	Borsäure	Aus einem Borat durch Säureeinwirkung gewonnenes Erzeugnis	14 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Bor (B)
1b	Natriumborat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Natriumborat enthält	10 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Bor (B)
1c	Kalziumborat	Aus Kulemanit oder Pandemit gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kalziumborate enthält	7 % Gesamtbor Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Gesamtbor (B)
1d	Boräthanolamin	Durch Reaktion von Borsäure mit einem Aminoalkohol gewonnenes Erzeugnis	10 % B, wasserlöslich		Wasserlösliches Bor (B)
1e	Bordüngerlösung oder -suspension	Durch Auflösung bzw. Suspension der Typen 1a, 1b und 1d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	2 % Gesamtbor		Wasserlösliches Bor (B)

KOBALT

2a	Kobaltsalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kobaltmineralsalz enthält	19 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das assoziierte Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co)
----	------------	---	------------------------	---	-----------------------------

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
b	Kobaltchelate	Durch chemische Verbindung von Kobalt mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	2 % Co, wasserlöslich, davon mindestens $\frac{1}{10}$ in Chelatform	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Kobalt (Co) Anteil in Chelatform
c	Kobaltdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 2a und/oder 2b gewonnenes Erzeugnis	2 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das Anion des Mineralsalzes und/oder die Art des Chelatbildners hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co) Anteil in Chelatform

KUPFER

a	Kupfersalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kupfermineralsalz enthält	20 % Cu, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das assoziierte Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kupfer (Cu)
b	Kupferoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferoxid enthält	70 % Gesamtkupfer Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
c	Kupferhydroxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferhydroxid enthält	45 % Gesamtkupfer Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer
3d	Kupferchelate	Durch chemische Verbindung von Kupfer mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	9 % Cu, wasserlöslich, davon mindestens $\frac{1}{10}$ in Chelatform	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Kupfer (Cu) Anteil in Chelatform
3e	Düngemittel auf Kupferbasis	Durch Mischen der Typen 3a, 3b, 3c und 3d mit einem Trägerstoff ohne Nährwert oder toxische Wirkung	5 % Gesamtkupfer Mahlfeinheit: 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Art des Chelatbildners	Gesamtkupfer (Cu) wasserlösliches Kupfer, sofern letzteres mindestens $\frac{1}{10}$ des Gesamtkupfers ausmacht Anteil in Chelatform
3f	Kupferdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 3a und 3d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Cu, wasserlöslich	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Kupfer (Cu), davon Anteil in Chelatform

EISEN

4a	Eisensalz	Auf chemischem Weg in Wasser gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Eisensalz (Fe II) enthält	12 % Fe, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das assoziierte Anion hervorgehen	Wasserlösliches Eisen (Fe)
4b	Eisenchelate	Durch chemische Verbindung von Eisen mit Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % Fe, wasserlöslich, davon mindestens $\frac{1}{10}$ in Chelatform	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Eisen (Fe) Anteil in Chelatform

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
4c	Eisendüngerlösung und -suspension	Durch Auflösen der Typen 4a und/oder 4b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	2 % Fe, wasserlöslich	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Eisen (Fe) Anteil in Chelatform

MANGAN

5a	Mangansalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Manganmineralsalz (Mn II) enthält	17 % Mn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das assoziierte Anion hervorgehen	Wasserlösliches Mangan (Mn)
5b	Manganchelat	Durch chemische Verbindung von Mangan mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % wasserlösliches Mangan, davon mindestens $\frac{1}{10}$ in Chelatform	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Mangan (Mn) Anteil in Chelatform
5c	Manganoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Manganoxide enthält	40 % Gesamt-mangan Mahlfeinheit: mindestens 80 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamt-mangan (Mn)
5d	Mangandünger	Durch Mischen der Typen 5a und 5c gewonnenes Erzeugnis	17 % Gesamt-mangan		Gesamt-mangan (Mn) wasserlösliches Mangan (Mn), sofern letzteres mindestens $\frac{1}{10}$ des Gesamt-mangans ausmacht
5e	Mangandüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 5a und/oder 5b gewonnenes Erzeugnis	3 % Mn, wasserlöslich	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Mangan (Mn) Anteil in Chelatform
5f	Organischer Mangankomplex	Durch chemische Verbindung von Mangan mit einem im Anhang aufgeführten organischen Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	2 % wasserlösliches Mangan, davon mindestens 80 % in Komplexform		Wasserlösliches Mangan (Mn) Anteil in Komplexform

MOLYBDÄN

6a	Natriummolybdat	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Natriummolybdat enthält	35 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdä (Mo)
6b	Ammoniummolybdat	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Ammoniummolybdat enthält	50 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdä (Mo)
6c	Molybdändünger	Durch Mischen der Typen 6a und 6b gewonnenes Erzeugnis	35 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdä (Mo)
6d	Molybdändüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 6a und/oder 6b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdä (Mo)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
ZINK					
	Zinksalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Zinkmineralsalz enthält	15 % Zn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das assoziierte Anion hervorgehen	Wasserlösliches Zink (Zn)
	Zinkchelat	Durch chemische Verbindung von Zink mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % Zn, wasserlöslich	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Zink (Zn) Anteil in Chelatform
	Zinkoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Zinkoxid enthält	75 % Gesamtzink		Gesamtzink (Zn)
	Zinkdünger	Aus den Typen 7a und 7c gewonnenes Erzeugnis	30 % Gesamtzink		Gesamtzink (Zn) Wasserlösliches Zink (Zn), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtzinks ausmacht
	Zinkdüngerlösung bzw. -suspension	Durch Auflösung oder Suspension der Typen 7a und 7b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Zn, wasserlöslich	Art des Chelatbildners	Wasserlösliches Zink (Zn) Zinkchelatanteil
	Organischer Zinkkomplex	Durch chemische Verbindung von Zink mit einem im Anhang aufgeführten Komplexbildner gewonnenes Erzeugnis	2 % Zn, wasserlöslich, davon mindestens 80 % in Komplexform		Wasserlösliches Zink (Zn) Anteil in Chelatform

Mindestgehalte an Spurennährstoffen in Gewichtsprozenten des Erzeugnisses

KAPITEL B

Feste oder flüssige Gemische von Spurennährstoffen

	Ausschließlich in mineralischer Form vorliegende Spurennährstoffe	In Chelat- oder Komplexform vorliegende Spurenelemente
Für einen Spurennährstoff:		
Bor (B)	0,2	0,2
Kobalt (Co)	0,02	0,02
Kupfer (Cu)	0,5	0,1
Eisen (Fe)	2,0	0,3
Mangan (Mn)	0,5	0,1
Molybdän (Mo)	0,02	—
Zink (Zn)	0,5	0,1

Spurennährstoffgehalt eines festen Gemischs mindestens: 5 % des Düngemittels.
Spurennährstoffgehalt eines flüssigen Gemischs mindestens: 2 % des Düngemittels.

KAPITEL C

EWG-Düngemittel für die Grunddüngung, die Haupt- und/oder Sekundär-Nährstoffe mit Spurennährstoffen enthalten

	Freiland- und Grünlandbau	Gartenbau
Bor (B)	0,01	0,01
Kobalt (Co)	0,002	—
Kupfer (Cu)	0,01	0,002
Eisen (Fe)	0,5	0,02
Mangan (Mn)	0,1	0,01
Molybdän (Mo)	0,001	0,001
Zink (Zn)	0,01	0,002

KAPITEL D

EWG-Düngemittel für die Blattdüngung, die Haupt- und Sekundär-Nährstoffe mit Spurennährstoffen enthalten

Bor (B):	0,01
Kobalt (Co):	0,0005
Kupfer (Cu):	0,002
Eisen (Fe):	0,02
Mangan (Mn):	0,01
Molybdän (Mo):	0,001
Zink (Zn):	0,002

KAPITEL E

Liste der als organische Komplexbildner für Spurennährstoffe zugelassenen Verbindungen

Definition der in Komplexform vorliegenden Spurennährstoffe:

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Spurennährstoffe in Komplexform solche Verbindungen, bei denen das Metall:

- in Chelatform
- in Komplexform

vorliegt.

Folgende Verbindungen sind in dieser Richtlinie zugelassen:

1. Chelatbildner:

Säure bzw. Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze von:

Äthylendiamintetraessigsäure

EDTA $C_{10}H_{16}O_8N_2$

Diäthylentriaminpentaessigsäure

DTPA $C_{14}H_{23}O_{10}N_3$

Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure

EDDHA $C_{12}H_{20}O_6N_2$

Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure

HEEDTA $C_{10}H_{14}O_7N_2$

Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure

EDDHMA $C_{14}H_{20}N_2O_6$

Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure

EDDCHA $C_{20}H_{20}O_{10}N_2$

2. Komplexbildner

Lignosulfonate

Eiweißhydrolysate

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA
LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

NON
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

- OUI / ☒
- LESQUELLES : Libre circulation des produits visés par
le projet de directive
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE
(coût supplémentaire)

- ☒ / NON
- CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI

NON
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES
SOCIAUX ?

- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX :
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

NON

10.02.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln

KOM(88) 562 endg.; Ratsdok. 9146/88

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß

- der in Artikel 4 Buchstabe d für das Etikett oder die Begleitpapiere vorgesehene Hinweis praxisgerechter formuliert wird. Der Hinweis: "Nur bei nachweislichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwendungen nicht überschreiten" genügt den Anforderungen des Verbraucher- und Umweltschutzes nicht. Denn die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Spurenelementdüngung und die Bemessung der Aufwendungen erfordert fundierte Fachkenntnisse, die in vielen Fällen bei den Anwendern nicht vorhanden sein dürften. Es sollte deshalb der Hinweis aufgenommen werden, daß in Zweifelsfällen die örtlich zuständige Beratung hinzuzuziehen ist;

...

- im Anhang der Richtlinie in Kapitel E Äthylen-diamintetraessigsäure (EDTA) als zugelassene Verbindung gestrichen wird und daß das Abbauverhalten im Boden bei den anderen Chelatbildnern geprüft wird, bevor sie zugelassen werden. Chelatbildner sollten nur verwendet werden, wenn ihre leichte Abbaubarkeit gesichert ist. Das ist aber bei EDTA nicht der Fall. Bei der vorgeschlagenen Anwendungsform sind Grundwasserverunreinigungen zu besorgen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die im Rahmen des deutschen Düngemittelrechts vorgesehenen Regelungen zur Überprüfung des Bodens, der Pflanzen, des Grundwassers und der Oberflächengewässer **v o r** dem Einbringen von Düngemitteln auch auf EG-Ebene durchgesetzt werden.